

Positionspapier

Perspektiven jetzt.

Bildung und Ausbildung für junge Flüchtlinge

Kurz und bündig:

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit setzt sich für ein uneingeschränktes Recht auf Bildung und Ausbildung und den Schutz vor Abschiebung für junge Flüchtlinge ein, die als Schüler_innen, Studierende oder Auszubildende in Deutschland leben. Gesellschaftliche Teilhabe kann nur gelingen, wenn junge Geflüchtete nicht von Diskriminierung, Ausgrenzung und Abschiebung bedroht sind. Wir fordern einen umfassenden Zugang von jungen Flüchtlingen zu allen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, der schulischen oder beruflichen Bildung sowie der Arbeitsförderung.

Wir machen uns stark für die Anerkennung der Integrationsleistungen der Geflüchteten, der Zivilgesellschaft mit über 6 Millionen Ehrenamtlichen, der sozialen Arbeit und der Wirtschaft, vor allem der kleinen und mittelständischen Unternehmen. Einer restriktiven Politik von Ausgrenzung und Abschottung erteilt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit eine klare Absage.

1

Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Bildung

Unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland haben junge Menschen ein Recht auf Bildung, das auch gilt, wenn ihr Aufenthaltsstatus noch nicht geklärt ist. Daher fordert der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit von der Bundesregierung, dass **alle** jungen Menschen – unabhängig davon, ob sie in Deutschland geboren und aufgewachsen oder zugewandert sind – die Hilfe und Beratung erhalten, die sie für den Weg durch das Bildungssystem und den Einstieg in den Beruf benötigen. Derzeit entscheidet der Aufenthaltsstatus bzw. die „vermeintliche Bleibeperspektive“ über die schulische oder berufliche Förderung und nicht der individuelle Bedarf des jungen Menschen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert ernst zu nehmen, dass die Bleibeperspektive nicht pauschal aufgrund der Herkunft bestimmt werden darf, sondern das Bleiberecht jedes einzelnen Menschen erst nach genauester Prüfung durch Behörden und Gerichte verpflichtend festgestellt werden muss. Die Verstöße gegen die UN-Kinderrechtskonvention, die in Artikel 28 das Recht auf Bildung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres feststellt, sind in Deutschland immer noch gravierend. Die Kindeswohlbeachtung ist jedoch keine Belohnung für erbrachte Integrationsleistungen, sondern ein Rechtsanspruch. Angesichts vielfältiger, struktureller Benachteiligungen im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt setzt sich der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit für die Rechte aller zugewanderten jungen Menschen ein



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

und fordert eine neue, menschenrechtsorientierte Migrationspolitik auf der nationalen und europäischen Ebene.

Wichtige Stütze für die Wirtschaft bei deutlich schlechteren Chancen

Ein Blick in den Berufsbildungsbericht 2018 und die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zeigt: Fast 400.000 junge Flüchtlinge sind inzwischen im Arbeitsmarkt oder in einem Ausbildungsverhältnis angekommen. Zuletzt zog Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer zur Integration der geflüchteten Menschen in Deutschland eine sehr positive Zwischenbilanz und betonte, dass diese schon in kurzer Zeit eine wichtige Stütze für die Wirtschaft geworden seien (Deutschlandfunk am 13.12.2018). Trotzdem gibt es auch weiterhin großen Bedarf, was die sprachliche Förderung, Berufsvorbereitung und Ausbildung geflüchteter junger Menschen angeht. So ist die Anzahl junger Flüchtlinge, die einen Ausbildungsplatz suchten, im letzten Jahr zwar deutlich auf 26.428 Personen gestiegen (2016 waren es 10.253), aber nur 35,9 % (9.475 Personen) konnten tatsächlich eine Berufsausbildung beginnen. Wie die Zahlen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom Mai 2018 zeigen, hat inzwischen jede/r vierte Flüchtling eine Arbeitsstelle angetreten, allerdings oft in prekärer Beschäftigung. Dies gilt auch für junge Menschen.

2

Weiterhin sind junge Flüchtlinge in Ausbildung nicht umfassend vor Abschiebung geschützt und die Gewährung der sogenannten Ausbildungsduldung für insgesamt 5 Jahre liegt allein im Ermessen der jeweiligen Ausländerbehörde. Der Aufenthaltsstatus bzw. die „vermeintliche Bleibeperspektive“ bestimmen, welche Angebote und Möglichkeiten jungen Flüchtlingen gewährt werden. Wer während der Berufsvorbereitung oder in einer Einstiegsqualifizierung von Abschiebung bedroht ist, hat strukturell wesentlich schlechtere Chancen, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erhalten. Die ständig gegenwärtige Bedrohung, abgeschoben zu werden, beeinflusst die individuellen Lernleistungen und den Ausbildungserfolg junger Geflüchteter nachgewiesenermaßen negativ.

Auch für die Wirtschaft, die über Ausbildung von jungen Geflüchteten einen erheblichen Anteil zur gesellschaftlichen Integration beigetragen hat und gleichzeitig damit dem Fachkräftemangel gegensteuert, ist diese Situation auf Dauer untragbar. Für die Zivilgesellschaft, die mit großem ehrenamtlichen Engagement den Einstieg in eine berufliche Ausbildung oft erst möglich gemacht hat, ist die aktuelle restriktive Politik nicht vermittelbar. Geflüchtete Menschen tragen perspektivisch zur Wirtschaftsleistung der Bundesrepublik bei. Investition in Ausbildung muss sich für alle beteiligten Akteure in Deutschland lohnen. Gleichzeitig muss sie unter dem entwicklungspolitischen Aspekt global und nachhaltig gedacht werden: Gut ausgebildete junge Menschen tragen bei einer möglichen Rückkehr in ihr Herkunftsland durch ihre Qualifikation zum

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSa) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.



(Wieder-)aufbau und zur Weiterentwicklung dieser Länder bei.

Schulerfolg braucht Sicherheit

Die Schulpflicht ist für junge Flüchtlinge in den Bundesländern äußerst unterschiedlich gestaltet und damit sind auch die Bildungschancen sehr unterschiedlich verteilt. Für einen erfolgreichen Schulbesuch mit einem qualifizierenden Abschluss brauchen junge Menschen zudem Sicherheit. Für junge Geflüchtete heißt das in erster Linie einen sicheren Aufenthalt. Ergänzend brauchen sie intensive Förderung – insbesondere beim Erwerb der deutschen Sprache – und sozialpädagogische Begleitung. So können sie eine positive Lebensperspektive entwickeln. Immer wieder neue Umzüge aufgrund von Wohnortzuweisungen oder drohende Abschiebungen hingegen gefährden diese nachhaltig.

Einheitliche progressive Umsetzung vor Ort gewährleisten

Obwohl die sogenannte Ausbildungsduldung von drei Jahren plus zwei weitere Jahre zur Arbeitsaufnahme im Aufenthaltsgesetz (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, § 18a (1a) AufenthG) gesetzlich geregelt ist (3+2-Regelung) und es entsprechende Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums gibt, ist die Haltung und die Praxis der Bundesländer sowie die Anwendung der Regelung auf kommunaler Ebene äußerst unterschiedlich und vielfach restriktiv. Die Abschiebung gut integrierter junger Menschen, die gerade den Weg in die Ausbildung eingeschlagen haben, führt sowohl zu großer Unsicherheit und Angst bei den Betroffenen selbst als auch zu Fassungslosigkeit und Unverständnis bei den Betrieben und Arbeitgebern, die auf der Suche nach Fachkräften sind. Kontraproduktiv ist es zudem, wenn Ausbildung und Beschäftigung zur einzigen Bleibeperspektive für geduldete junge Menschen werden, die eigentlich eine höhere Schulbildung oder ein Studium anstreben.¹

Erleichterung bei der Ausbildungsduldung ist nicht in Sicht

Der am 18.3.2019 vorgelegte Gesetzentwurf „über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ löst die benannten Probleme nicht, sondern verschärft sie teilweise noch, wenn beispielweise die Ausbildungsduldung an weitere Voraussetzungen geknüpft wird. So wird die Identitätsklärung bereits vor Erteilung einer Ausbildungsduldung zwingend vorgeschrieben und soll nur bis maximal sechs Monate nach Einreise möglich sein. Dies wird aber für viele jungen Menschen, die niemals amtliche Papiere ihres Herkunftsstaates besessen haben, unmöglich sein, sodass die Erteilung einer Ausbildungsduldung trotz guter Integrationsleistungen ausgeschlossen wäre. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim BAMF betrug im ersten Halbjahr 2018 über 8 Monate. Dies würde

¹ (vgl. Appell der BAG KJS: „(Aus)Bildung statt Abschiebung - Perspektive statt Ausgrenzung“, Januar 2019)

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSa) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.



für die Betroffenen bedeuten, dass ihre Identität während des laufenden Asylverfahrens festgestellt werden müsste. Die Kontaktaufnahme mit dem Herkunftsland zur Dokumentenbeschaffung ist aber gerade in diesem Zeitraum nicht zumutbar. Der Gesetzentwurf sieht auch zusätzliche Arbeitsverbote vor und untersagt eine daran anknüpfende Aufnahme oder Fortführung einer schulischen Berufsausbildung. Zudem werden Schulbesuch und Studium weiterhin nicht als Integrationsleistung anerkannt, die in einen sicheren Aufenthaltsstatus münden. Ein „Spurwechsel“ junger Menschen – aus dem Asylverfahren in die Arbeitsmigration – in einen ordentlichen Aufenthaltstitel ist auch weiterhin sehr schwierig und lediglich über den Weg der Duldung möglich.



Forderungen des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Wir fordern die Bundesregierung und die Verantwortlichen in den Bundesländern dringend auf, dafür Sorge zu tragen, dass junge geflüchtete Menschen eine echte Perspektive bekommen:



4

- 1) Jungen Menschen ist vor und während einer Ausbildung sowie mindestens zwei Jahre im Anschluss ein sicherer Aufenthaltsstatus zu gewähren.
- 2) Die Vorduldungszeit von sechs Monaten als Voraussetzung einer Ausbildungsduldung muss aufgehoben werden.
- 3) Die Duldung für Auszubildende darf grundsätzlich nicht daran gebunden werden, dass Anschlussverträge für weiterführende Ausbildungen bestehen. Dies gilt insbesondere für vorqualifizierende Ausbildungen für soziale Berufe (sogenannte Helferausbildungen), aber ebenso für Praktika, die z.B. für ein Studium nachgewiesen werden müssen.
- 4) Die Kompetenz zur Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Ausbildung darf nicht, wie aktuell in der Gesetzesbegründung vorgesehen, bei den Ausländerbehörden liegen, sondern bei den Betrieben bzw. den für Bildung und Ausbildung zuständigen Stellen.
- 5) Ausbildungsduldungen sind regelhaft bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrags zu erteilen. Es bedarf einer bundesweit einheitlichen progressiven Anwendung der Ausbildungsduldung durch die Ausländerbehörden, damit Rechtssicherheit für Betriebe und Auszubildende geschaffen wird.
- 6) Auch Schüler_innen und Studierende müssen vor Abschiebung geschützt sein und dürfen nicht in einen Ausbildungszwang geraten, um ihren Aufenthalt zu sichern. Die Einschränkung des möglichen Bildungsweges auf Ausbildung und Beschäftigung ist aufzuheben.



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

- 7) Jeder junge geflüchtete Mensch muss die Möglichkeit bekommen, einen Schulabschluss zu erwerben. Der Besuch der Berufsschule für junge Volljährige muss in allen Bundesländern möglich sein, damit auch junge Erwachsene über 18 Jahre noch Schulabschlüsse erreichen können.
- 8) Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III müssen allen jungen Menschen von Anfang an offenstehen. Berufs- und ausbildungsbegleitende Möglichkeiten der Sprachförderung sind bedarfsdeckend zur Verfügung zu stellen und auch bei der Ausgestaltung von Regelleistungen im SGB II und III mit zu verankern.²
- 9) Jungen Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist es aufgrund des Wegfalls der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums oftmals nicht möglich, ihren Lebensunterhalt zu sichern, da sie die Voraussetzungen für den Zugang zu Leistungen nach dem SGB III oder dem BAföG nicht ohne weiteres erfüllen. Diese Förderlücken sind zu schließen.
- 10) Im Ausland bereits erworbene Bildungsabschlüsse müssen kurzfristig anerkannt werden, damit die jungen Menschen weitere (Ausbildungs-) Schritte angehen können. Nicht anerkannte (Schul-) Abschlüsse sollten sie schnellstmöglich nachholen können.
- 11) Familienzusammenführungen tragen in hohem Maße zu einer erfolgreichen Integration junger Menschen bei. Formale und bürokratische Hindernisse, um diese durchzusetzen, sind zu beseitigen und die Einschränkung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte auf ein monatliches Kontingent von 1.000 Personen ist zurückzunehmen.
- 12) Die Jugendmigrationsdienste mit ihrer Schlüsselfunktion im Integrationsprozess junger Menschen unterstützen als Bundesprogramm des BMFSFJ die kommunale Infrastruktur der Jugendsozialarbeit und müssen weiter gestärkt werden.
- 13) Die Bleiberechtsregelungen §§ 25a und 25b sind konsequent anzuwenden. Die Ausländerbehörden müssen die Betroffenen über die Bleiberechtsregelungen informieren und konsequent das Ermessen zu Gunsten der Betroffenen ausüben.



² Vgl. Stellungnahme des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit zum Referentenentwurf des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes vom 28.3.2019

Fazit:

Als Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit setzen wir uns für eine umfassende Unterstützung junger geflüchteter Menschen von 12-27 Jahren durch die Kinder- und Jugendhilfe ein. Diese ist in der Pflicht, förderliche Rahmenbedingungen des Aufwachsens zu schaffen (§ 1 SGB VIII). Sie hat dazu beizutragen, dass Bildungs- und Ausbildungschancen tatsächlich realisiert und Benachteiligung und Ausgrenzung von zugewanderten jungen Menschen überwunden werden (§ 13 SGB VIII). So können und wollen wir durch die Weiterentwicklung und Ausweitung unserer Angebote notwendige Beiträge zum Gelingen sozialer Integration und Teilhabe junger Menschen leisten. Faktisch fehlt es aber in den Kommunen häufig aus finanziellen Gründen an den notwendigen Angeboten und Regelstrukturen der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe. Erforderlich ist zudem ein Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen, damit die Teilhabe junger geflüchteter Menschen tatsächlich gelingt.

Die Politik ist gefordert, die Integrationsbemühungen der Akteur_innen auf dem Bildungs- und Arbeitsmarkt, der sozialen Arbeit, der Zivilgesellschaft und der Geflüchteten selbst anzuerkennen und mit der entsprechenden Gesetzgebung zu unterstützen.

6

Berlin, April 2019



Birgit Beierling
Sprecherin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Fachlich zuständige Ansprechpartnerin:
Judith Jünger (BAG EJSA e.V.)
Mail: juenger@bagejsa.de



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.